

GR_GERICHTE S 2011 29 vom 21. Juni 2011

GR Gerichte, 2011-06-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2011_29

FR: GR_GERICHTE S 2011 29 du 21 juin 2011

IT: GR_GERICHTE S 2011 29 del 21 giugno 2011

Regeste

Versicherungsleistungen nach IVG | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 4

a) Bei der Ermittlung des hypothetischen Valideneinkommens ist entscheidend, was die versicherte Person im massgebenden Zeitpunkt nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdienen würde, jedoch nicht, was sie als Gesunde bestenfalls verdienen könnte. Die Einkommensermittlung hat so konkret wie möglich zu erfolgen. In der Regel wird dabei beim zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft. Dies beruht auf der empirischen Feststellung, wonach die bisherige Tätigkeit im Gesundheitsfall weitergeführt worden wäre. Ausnahmen müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (BGE 129 V 224 E. 4.3.1; Urteil des Bundesgerichts 8C_9/2009 vom 10. November 2009 E. 3.3; RKUV 2006 U 568 S. 66 E. 2; Meyer, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG,

2. Aufl., 2010, Art. 28a S. 300). Für die Invaliditätsbemessung dürfen grundsätzlich nur Einkünfte in Anschlag gebracht werden, welche die versicherte Person aus einer auf die Erzielung von Erwerbseinkommen gerichteten Tätigkeit gewinnen und die dergestalt der AHV-rechtlichen Beitragspflicht unterliegen würde. In der Regel kann dabei auf die Einträge in das individuelle Konto (IK) abgestellt werden (Meyer, a.a.O., Art. 28a S. 291/292). Der Beschwerdeführer bestreitet zu Recht nicht, dass das Einkommen, welches er bei der Gemeinde im Jahr 2006 erhielt, von der Beschwerdegegnerin als Valideneinkommen herangezogen wurde. Sie kam dabei auf einen Betrag von Fr. 59'796.-- (aufindexiert, inklusive Einkommen aus Nebenerwerbstätigkeit). Hingegen kritisiert der Beschwerdeführer, dass bei dieser Berechnung die ebenfalls monatlich ausbezahlten Kinderzulagen sowie die besondere Sozialzulage ausser Acht gelassen wurden. Kinderzulagen sind jedoch – entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers - bei der Festsetzung des Valideneinkommens nicht zu berücksichtigen und blieben ohnehin ohne jeglichen Einfluss auf den Invaliditätsgrad, da ihnen – wenn schon – bei beiden Vergleichseinkommen in gleicher Weise Rechnung zu tragen wäre (Urteil des Bundesgerichts 8C_58/2010 vom 28. Juni 2010 E.3.2, 8C_316/2010 vom 6. August 2010 E. 5). Das gleiche gilt für allfällige Sozialzulagen (Urteil des Bundesgerichts 8C_635/2007 vom 27. August 2008 E. 4.1). Demnach hat die Beschwerdegegnerin das Valideneinkommen korrekt auf Fr. 59'796.-- festgesetzt. b) Zur Festlegung des Invalideneinkommens ist primär von der beruflich- erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht (BGE 135 V 297 E. 5.2, 129 V 472 E. 4.2.1). Wenn dies nicht möglich ist, greift die Praxis in der Regel auf Tabellenwerte zurück, wobei

die vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen LSE-Tabellen besonderes Gewicht haben (vgl. BGE 129 V 475 f., 124 V 321 ff.; Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Aufl., 2009, Art. 16 Rz. 18). Vorliegend hat die Beschwerdegegnerin die Tabelle TA 1 der LSE 2006, Durchschnitt aller Wirtschaftszweige im Anforderungsniveau 4 (leichte und repetitive Tätigkeiten) der Männer als Basis zur Berechnung des Invalideneinkommens herangezogen. Ausgehend von einer 80%igen Leistungsfähigkeit führte dies zu einem Einkommen von

Fr. 48'193.90 (auf das Jahr 2008 aufindexiert). Der Beschwerdeführer bringt vor, er sei durch seine gesundheitlichen Einschränkungen nur noch zu leichteren Arbeiten in der Lage. Der von der Beschwerdegegnerin verwendete Tabellenlohn trage dem nicht Rechnung. Der Beschwerdeführer verfüge zudem nur über eine geringe Ausbildung. Daher sei höchstens von der Rubrik „Dienstleistungen“ auszugehen. Dieser Ansatz ist jedoch nicht nachvollziehbar. Gerade der Dienstleistungssektor erfordert verschiedentlich spezifische fachliche Qualifikationen, die nicht ohne eine entsprechende Ausbildung erreicht werden können und erscheint demnach für den Beschwerdeführer eher als ungeeignet. Zudem wird die Tatsache, dass der Beschwerdeführer über eine geringe Ausbildung verfügt, eben dadurch berücksichtigt, dass bei der Berechnung des Invalideneinkommens „nur“ von einer Erwerbstätigkeit im Anforderungsniveau 4 (leichte und repetitive Tätigkeiten) ausgegangen wird. Das von der Beschwerdegegnerin so ermittelte Invalideneinkommen ist daher grundsätzlich nicht zu beanstanden. Inzwischen ist jedoch die LSE 2008 erschienen, weshalb sich eine Anpassung des Invalideneinkommens an die neuesten Verhältnisse aufdrängt. Gemäss der LSE 2008, TA 1, Total aller Wirtschaftszweige im Anforderungsniveau 4 der Männer ergibt sich vorliegend ein Invalideneinkommen von Fr. 47'983.10 (4'806.-- : 40 x 41.6 x 12 x 0.8). c) Der Beschwerdeführer vertritt des Weiteren die Ansicht, dass ihm ein Leidensabzug von 20 % deswegen zu gewähren sei, weil er gegenüber gesunden Mitbewerbern nicht konkurrenzfähig sei. Er wohne in einer kleineren Gemeinde und dementsprechend böten sich in der ganzen Umgebung wenige Arbeitsplätze an. Die Tabellenlöhne der LSE sind gegebenenfalls zu kürzen, wenn gesundheitlich beeinträchtigte Personen selbst bei leichten Hilfsarbeitertätigkeiten behindert sind. Solche Personen sind im Vergleich zu voll leistungsfähigen und entsprechend einsetzbaren Arbeitnehmern lohnmässig benachteiligt und müssen deshalb in der Regel mit unterdurchschnittlichen Lohnansätzen rechnen (BGE 124 V 321 E. 3b/bb S. 323). Ob und in welchem Ausmass Tabellenlöhne herabzusetzen sind, ist von sämtlichen persönlichen und beruflichen Umständen des konkreten Einzelfalls (leidensbedingte Einschränkung, Alter, Dienstjahre,

Nationalität/Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad) abhängig. Der Einfluss sämtlicher Merkmale auf das Invalideneinkommen ist nach pflichtgemäsem Ermessen gesamthaft zu schätzen, wobei der Abzug auf höchstens 25 % zu begrenzen ist. Er sollte aber auch nicht unter 10 % zu liegen kommen, da er dann nicht mehr materialisier- und überprüfbar wäre (Urteil des Bundesgerichts 8C_773/2009 vom 19. Februar 2010 E. 5.3; BGE 126 V 75; Meyer, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, 2. Aufl., 2010, Art. 28a S. 314). Die Rechtsprechung gewährt insbesondere dann einen Abzug auf dem Invalideneinkommen, wenn eine versicherte Person selbst im Rahmen körperlich leichter Hilfsarbeitertätigkeit in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist. Sind hingegen leichte bis mittelschwere Arbeiten zumutbar, ist allein deswegen auch bei eingeschränkter Leistungsfähigkeit noch kein Abzug gerechtfertigt. Dies ergibt sich daraus, dass der

Tabellenlohn im Anforderungsniveau 4 bereits eine Vielzahl von leichten und mittelschweren Tätigkeiten umfasst (Urteil des Bundesgerichts 8C_773/2009 vom 19. Februar 2010 E. 5.3, 9C_72/2009 vom 30. März 2009 E. 3.4 mit zahlreichen Hinweisen). Der Beschwerdeführer vermag nichts vorzubringen, was hier zu einem anderen Schluss führen sollte. Insbesondere das Argument des Beschwerdeführers, wonach ihm ein Leidensabzug wegen des seiner Meinung nach beschränkten Arbeitsmarkts gewährt werden soll, geht ins Leere, da es bei dem gemäss Art. 7 und Art. 16 ATSG massgeblichen ausgeglichenen Arbeitsmarkt um die Annahme geht, es gäbe eine Nachfrage nach Arbeit, wie sie der Beschwerdeführer trotz seines Gesundheitsschadens noch zu leisten vermag, mithin ist also festzustellen, welcher Arbeitsmarkt der versicherten Person im konkreten Fall offen steht (Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Aufl., 2009, Art. 7 Rz. 25). Im vorliegenden Fall ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer in seiner Region ein solcher Markt offen steht bzw. dort Stellen vorhanden sind, die sich für den Beschwerdeführer eignen, wie z. B. Kurierfahrten, leichtere Arbeiten in der Produktion oder Kontrollfunktionen sowie Sortier-, Prüf- oder Verpackungsarbeiten. Somit ist ihm kein Leidensabzug zu gewähren. Bei einem Valideneinkommen von Fr. 59'796.-- und einem Invalideneinkommen von Fr. 47'983.10 ergibt sich folglich ein Invaliditätsgrad von rund 19.76%. Ein Anspruch auf eine Invalidenrente ist zu daher verneinen.

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Beschwerdeverfahren – in Abweichung von Art. 61 lit. a ATSG – bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Jene Kosten werden jeweils nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Umfang von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt. Vorliegend setzt das Gericht die vom unterliegenden Beschwerdeführer zu tragenden Kosten auf Fr. 700.-- fest. Die Beschwerdegegnerin hat keinen Anspruch auf eine aussergerichtliche Entschädigung (Art. 61 lit. g ATSG e contrario). Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Kosten von Fr. 700.-- gehen zulasten von ... und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.